



Was ist bei Auftragserteilungen im Sportstättenbau zu beachten?

- Kernregelungen des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) und seiner Rechtsverordnungen

A. NTVergG

B. Nds. Wertgrenzenverordnung

C. Nds. Kernarbeitsnormenverordnung

D. Servicestelle NTVergG

Zweck des Gesetzes - § 1

*„Dieses Gesetz soll **Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegenwirken**, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme mildern sowie die **umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung durch die öffentliche Hand fördern**.“*

Relevanz im Sportstättenbau?

Das NTVergG ist von den Vergabestellen des Landes Niedersachsen, den Kommunen und Landkreisen, den sog. Sektorenauftraggebern (= z.B. Stadtwerke, üstra, aha etc.) **und (!)** von den Rechtspersonen zu beachten, die Bauprojekte im öffentlichen Interesse mit überwiegend öffentlichen Zuschüssen errichten, instandhalten oder ändern!

- Entscheidend:
 - Verweis auf § 98 Nr. 5 GWB:
 - Öffentlicher Auftraggeber ist auch eine Rechtsperson in Fällen, in denen sie für die Errichtung, den Umbau oder die Instandhaltung von Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen oder für die damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen mehr als 50% der Finanzierungskosten von öffentlichen Auftraggebern erhält.

A. NTVergG

- Was heisst das?
- Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen sind besondere Verfahrensvorschriften zu beachten
- Das Gesetz gilt nicht für die Vergabe von Baukonzessionen und **freiberufliche** Leistungen (!) – Planungsleistungen unterfallen ihm also nicht!
- **Eingangsschwelle** des Gesetzes: ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer

A. NTVergG

- Kernprinzipien bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen:
 - **Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung!**
- Verweis auf VOB/A und VOL/A
 - Definition der benötigten Leistung, Vorgabe der geltenden Vertragsregelungen und sonstige Vorgaben an die einzureichenden Angebote (= Vergabeunterlagen)
 - Einholung von regelmäßig drei Angeboten
 - Kalkulationsprüfung bei unangemessen niedrigen Angeboten: Abweichung von mehr als 10 %,
 - besondere Berücksichtigung mittelständischer Interessen: Aufteilung der Leistung in sog. Lose
 - Umfassende Dokumentationspflichten: Vergabevermerk!

VOB/ oder VOL/A? Wann ist was anzuwenden?

| Baufaufträge -> VOB/A-C | Lieferaufträge -> VOL/A+B |
|--|---|
| <p>= alle Verträge über die Erbringung von Bauleistungen (Planung, Errichtung, Instandhaltung, Änderung, Erweiterung, Demontage etc.)</p> <p><i>Beispiele: Errichtung Sporthalle, Erneuerung Flutlichtmasten</i></p> | <p>= alle Verträge zur Beschaffung von Waren (Kauf, Leasing, Miete, Pacht etc.)</p> <p><i>Beispiele: Kauf von Sportgeräten, Trikots</i></p> |

- **Zur Abgrenzung der VOL/A von der VOB/A:**
- VOL/A gilt nicht für Bauleistungen, die unter die VOB/A fallen,
- *§ 1 VOB/A: „Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.“*
- *Einrichtungen, die jedoch von der baulichen Anlage ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit oder Benutzbarkeit abgetrennt werden können und einem selbständigen Nutzungszweck dienen, fallen unter die VOL/A.*
- **Typische Beispielfälle:**
 - Einbau eines fest eingebauten Regalsystems in Bibliothek,
 - Einbau Kommunikations-Infrastruktur in eine Rettungsleitstelle,
 - Einbau Telefonanlage in Verwaltungsgebäude.

■ **Entscheidende Kriterien pro VOB/A:**

- **Handelt es sich um eine Bauleistung im Sinn des § 1 VOB/A?**
- **Falls eine Lieferleistung ausgeschrieben ist, erfolgt eine feste Verbindung zu einem Bauwerk?**
- **Erhält das Bauwerk durch den Einbau erst seine eigentliche Funktionalität?
Beispielsfall: Rettungsleitstelle und IT-technische Infrastruktur.**

■ **Entscheidende Kriterien pro VOL/A:**

- **Die Verbindung der ausgeschriebenen Komponente kann ohne Schaden für die mit ihr befestigten Komponenten gelöst werden,**
- **das Bauwerk kann auch ohne die eingebrachte Komponente genutzt werden, z.B: Verwaltungsgebäude und Telefonanlage.**

A. NTVergG

| Öffentliche Ausschreibung | Beschränkte Ausschreibung mit/ohne Teilnahmewettbewerb | Freihändige Vergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb |
|--|--|--|
| 1. Angebotsaufforderung a. Eignung b. Angebot | 1. Teilnahmewettbewerb (Eignung) | 1. Teilnahmewettbewerb (Eignung) |
| 2. Angebotsbewertung a. Form/Frist b. Eignung c. Auskömmlichkeit d. Wertung i.e.S | 2. Angebotsaufforderung | 2. Angebotsaufforderung |
| | 3. Angebotsbewertung a. Form/Frist b. Auskömmlichkeit c. Wertung i.e.S | 3. Verhandlungsphase |
| <u>Nachverhandlungsverbot!</u> | | 4. Finale Angebotsabgabe |
| | <u>Nachverhandlungsverbot!</u> | 5. Angebotsbewertung |

A. NTVergG

- Bei Öffentlichen Aufträgen über Bau- und Dienstleistungen (Lieferleistungen werden nicht erfasst) Vergabe nur an Unternehmen, die bei Angebotsabgabe schriftlich erklären, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Ausführung der Leistung „bestimmte“ (Mindest-) Entgelte zu zahlen (§§ 4, 5);
- dies gilt auch für Nachunternehmer (§ 13),
- Muster und Formblätter abrufbar unter <http://mw.niedersachsen.de> - > „Aufsicht und Recht -> Servicestelle-NTVergG.

■ **Praxistipp:**

- Maßnahmen durch Architekten/Ingenieure durchführen lassen, die das Vergaberecht kennen und in der Leistungsphase 7 beachten müssen;
- explizit auf Vorgaben des NTVergG hinweisen und in den Vertrag mit dem Architekt/Ingenieur aufnehmen!

Was ist noch zu beachten?

Sog. strategische Vergabekriterien - §§ 10 bis 12

- § 10 - **umweltverträgliche Beschaffung**: Berücksichtigung bei Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen
- § 11 Abs. 1 - Berücksichtigung **sozialer Kriterien bei der Leistungsdurchführung**
- § 12 Abs. 1: Ziel, Einkauf von Waren zu vermeiden, die unter Missachtung der in den **ILO-Kernarbeitsnormen** festgelegten Mindestanforderungen gewonnen oder hergestellt worden sind → **Nds. Kernarbeitsnormenverordnung** (*siehe Teil C*)

Sanktionen - § 15

- Verpflichtung zur Vereinbarung von Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen Vorgabe der Tariftreue oder Mindestlohn - pro Verstoß = 1 % des Auftragswertes, insgesamt aber nicht mehr als 10 %;
- Verpflichtung zur Vereinbarung des Rechts zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bei schuldhafter und nicht nur unerheblicher Nichterfüllung der Vorgabe der Tariftreue oder Mindestentgelt;
- Ausschluss von den Vergaben des öffentlichen Auftraggebers bei grob fahrlässigem oder mehrfachem Verstoß gegen die o. g. Verpflichtungen (bis zu 3 Jahre).

Wie wirkt sich die Umsetzung des NTVergG auf die Vertragsinhalte mit den Bietern aus?

- Die Vorgaben gelten unmittelbar für die Vergabestellen.
- Die Vergabestellen haben die Vorgaben umzusetzen, d.h. Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Unternehmer (und Nachunternehmer). Einsichtsrechte in Unterlagen, insbesondere Lohn- und Gehaltsunterlagen, sind vertraglich sicherzustellen.

(Die Servicestelle hat Musterregelungen bereit gestellt:

http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33979&article_id=120419&psmand=18)

AGENDA

A. NTVergG

B. Nds. Wertgrenzenverordnung

C. Nds. Kernarbeitsnormenverordnung

D. Servicestelle NTVergG

Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz

(Niedersächsische Wertgrenzenverordnung – NWertVO)

vom 19.02.2015 – Nds. GVBl. S. 64

Festlegung moderater Wertgrenzen mit dem **Ziel** der ...

- ❖ Stärkung des Wettbewerbs - insbesondere zugunsten von KMU
- ❖ Eindämmung von Hoflieferantentum
- ❖ Minderung der Korruptionsanfälligkeit
- ❖ vereinfachten und beschleunigten Wahl der Vergabeart

B. NWertVO

- ❖ Die **NWertVO** erweitert die geltenden Regelungen der VOB/A und VOL/A, indem sie die Möglichkeit des vereinfachten Rückgriffs zur auftragswertbezogenen Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe bietet.
- ❖ Unabhängig vom jeweiligen Auftragswert / von der NWertVO ist auch weiterhin die Option eröffnet, die Ausnahmeregelungen des § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A in Anspruch zu nehmen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen und die Entscheidung begründet sowie dokumentiert wird.
- ❖ Die Anwendung der NWertVO befreit nicht generell von den Bestimmungen des NTVergG, auch gelten die übrigen Regelungen der VOB/A und VOL/A unverändert fort.

Aufträge über Bauleistungen

- ❖ **Beschränkte Ausschreibung** mit Rückgriff auf die in § 3 Abs. 3 VOB/A aufgeführten Auftragswerte (jeweils ohne Umsatzsteuer) je Einzelauftrag
- ❖ **Freihändige Vergabe über 10.000 Euro bis zu 25.000 Euro** Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) und insoweit abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 2 VOB/A (VOB-Grenze: 10.000 Euro);
- Grundsätzlich sind mindestens **drei** geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern;
- der **Bewerberkreis soll regelmäßig wechseln** (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A);
- in der Regel soll mindestens **ein nicht ortsansässiges Unternehmen zum Bewerberkreis** gehören (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A).

■ Bauaufträge (VOB/A)

| Aufträge bis... | Vergabeart | Art des Gewerks |
|----------------------|---|---|
| EUR 10.000,00 netto | Freihändige Vergabe | -- |
| EUR 25.000,00 netto | Freihändige Vergabe (mind. 3 Bieter sind zur Angebotsabgabe aufzufordern) | -- |
| EUR 50.000,00 netto | Beschränkte Ausschreibung | Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik); Landschaftsbau; Straßenausstattung |
| EUR 150.000,00 netto | Beschränkte Ausschreibung | Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau |
| EUR 100.000,00 netto | Beschränkte Ausschreibung | Alle übrigen Gewerke |

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungsaufträge

- ❖ **Beschränkte Ausschreibung** bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von **50.000 Euro**:
- Grundsätzlich sind mindestens **drei** geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern (vgl. § 3 Abs. 1 S. 4 VOL/A);
- der **Bewerberkreis soll regelmäßig wechseln** (vgl. Regelung zu § 3 NWertVO);
- in der Regel soll mindestens **ein nicht ortsansässiges Unternehmen zum Bewerberkreis** gehören, dies stärkt den Wettbewerb und verhindert Diskriminierung.

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungsaufträge

- ❖ **Freihändige Vergabe bis** zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von **25.000 Euro**:
 - Grundsätzlich sind mindestens **drei** geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern (vgl. § 3 Abs. 1 S. 4 VOL/A);
 - der **Bewerberkreis soll regelmäßig wechseln** (vgl. Regelung zu § 3 NWertVO);
 - in der Regel soll mindestens **ein nicht ortsansässiges Unternehmen zum Bewerberkreis** gehören, dies stärkt den Wettbewerb und verhindert Diskriminierung.
 - Abweichungen von den vorstehenden Vorgaben sind gesondert zu begründen.
 - In der obligatorischen Dokumentation sind stets die Gründe für die Auswahlentscheidung des wirtschaftlichsten Angebotes zum Vergabeverfahren gemäß § 20 VOL/A nachvollziehbar darzulegen.

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)

| Aufträge bis... | Vergabeart | Anzahl der mindestens aufzufordernden Bieter |
|---------------------|------------------------------------|--|
| EUR 500,00 netto | Direktkauf (kein Vergabeverfahren) | -- |
| EUR 25.000,00 netto | Freihändige Vergabe | 3 |
| EUR 50.000,00 netto | Beschränkte Ausschreibung | 3 |

- Der aufgeforderte Bewerberkreis ist hinsichtlich der Zusammensetzung regelmäßig zu wechseln,
- Kreis der Unternehmen ist weit zu fassen, in der Regel sind auch nicht ortsansässige Unternehmen zu beteiligen.

AGENDA

A. NTVergG

B. Nds. Wertgrenzenverordnung

C. Nds. Kernarbeitsnormenverordnung

D. Servicestelle NTVergG

Rechtsgrundlage:

▪ § 12 Abs. 1 NTVergG

- Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass im Anwendungsbereich des Absatzes 2 keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der Mindestanforderungen der **Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)** gewonnen oder hergestellt worden sind.
- Anwendungsbereich hängt ab von dem Erreichen des Auftragswertes iHv € 10.000,- und Einkauf der in § 1 NKernVO erfassten Produkte.

C. Nds. KernarbeitsnormenVO

Niedersächsische Verordnung über die Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung – NKernVO) vom 30. April 2015 (Nds. GVBl. S. 74)

http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33978&article_id=120418&psmand=18

Inhalt:

- **§ 1 – Produktgruppen**
- **§ 2 – Nachweise**
- **§ 3 – Aufzunehmende Vertragsklauseln**
- **§ 4 – Kontrollen**
- **§ 5 – Sanktionen**
- **§ 6 – Übergangsregelung**
- **§ 7 – Inkrafttreten**

C. Nds. KernarbeitsnormenVO

Inhalt:

▪ § 1 – Produktgruppen

1. Stoffe und sonstige Textilwaren,
2. ungebrauchter Naturstein
3. Tee, Kaffee und Kakao,
4. Blumen sowie
5. Spielwaren und Sportbälle

...die in einem Staat oder Gebiet der DAC-List of ODA Recipients der OECD (www.oecd.org) gewonnen oder herstellt wurden.

Inhalt:

■ § 2 – Nachweise

1. Zertifikat einer unabhängigen Organisation, die sich für die Beachtung der Mindestanforderungen einsetzt,
2. die Mitgliedschaft in einer Initiative, die sich für die Beachtung der Mindestanforderungen einsetzt, oder
3. eine gleichwertige Erklärung eines Dritten.

Inhalt:

- **§ 2 – Nachweise**
- Das Angebot muss Aussage darüber enthalten, ob die Ware in einem DAC-Gebiet gewonnen oder hergestellt wird und welcher Nachweis erbracht wird; der nachträgliche Wechsel des Nachweises bedarf der Zustimmung des öAg
- Vorlage der Nachweise bei Lieferleistungen spätestens bei der Lieferung
- Vorlage der Nachweise bei Bau- und Dienstleistungen unverzüglich nach Erhalt der Ware.

C. Nds. KernarbeitsnormenVO

Inhalt:

▪ § 2 – Nachweise

Die Servicestelle-NTVergG hat eine Mustererklärung zur Verwendung im Vergabeverfahren zur Verfügung gestellt:

[http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33978&article_id=120418
&psmand=18](http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33978&article_id=120418&psmand=18)

- ⇒ Erklärung, ob Nachweispflicht besteht
- ⇒ Erklärung, welcher Nachweis erbracht ist (gemäß Aufzählung)
- ⇒ Erklärung, dass ein anderer gleichwertiger Nachweis erbracht wird
- ⇒ Erklärung, dass Nachweis durch Erklärung eines Dritten erbracht wird
- ⇒ Eigenerklärung

C. Nds. KernarbeitsnormenVO

Inhalt:

- **§ 3 – Vertragsklausel nach Muster der VO** ist aufzunehmen und in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen

- **§ 4 - Kontrollen**

Das Unternehmen ist vertraglich zu verpflichten, auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen, die eine Prüfung, ob Nachweis zum Beleg der Einhaltung der Mindestanforderungen ausreichend, ermöglichen.

- **§ 5 – Sanktionen**

Mögliche Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei Verstoß gegen Verpflichtung aus Vertragsklausel oder wenn ein Nachweis nicht erbracht wird.

AGENDA

A. NTVergG

B. Nds. Wertgrenzenverordnung

C. Nds. Kernarbeitsnormenverordnung

D. Servicestelle NTVergG

D. Servicestelle-NTVergG



Die **Servicestelle** zum NTVergG

- steht für Fragen rund um die Anwendung des NTVergG (insb. der Tariftreue- und Mindestentgeltregelungen) zur Verfügung
(E-Mail an Servicestelle-NTVergG@mw.niedersachsen.de),
- stellt Auslegungshilfen (FAQ-Liste), Mustererklärungen (z.B. Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen), Mustertexte, ... bereit.
<http://www.mw.niedersachsen.de> (→ „Aufsicht und Recht“ → „Servicestelle-NTVergG“)

D. Servicestelle-NTVergG

Servicestelle-NTVergG online:

- Aktuelle Informationen: Links zu Gesetzestexten
- Erläuterungen NTVergG (auf Grundlage der Gesetzesbegründung unter Berücksichtigung der Änderungen im parl. Verfahren)
- Handlungshilfen und Mustertexte im Zusammenhang mit der abzugebenden Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung
- Links zum Thema nachhaltige Beschaffung
- Mustertexte für Vertragsbedingungen zur Umsetzung der Vorgaben in §§ 13, 14, 15 NTVergG
- Anwendungshinweise aufgrund aktueller EuGH-Rspr. („Bundesdruckerei“)

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



Referentin:

Dr. Alexandra Losch

Rechtsanwältin/Fachanwältin

für Verwaltungsrecht und Bau- und Architektenrecht

Telefon: 0511 53460 208

eMail: alexandra.losch@schindhelm.com



AUSTRIA

GRAZ

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
graz@scwp.com

LINZ

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
linz@scwp.com

WELS

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wels@scwp.com

WIEN

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wien@scwp.com

BELGIUM

BRÜSSEL

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
brussels@scwp.com

CHINA

SHANGHAI

SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
shanghai@schindhelm.com

CZECH REPUBLIC

PILSEN

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
advokátní kancelář
plzen@scwp.com

PRAG

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
advokátní kancelář
praha@scwp.com

GERMANY

HAMBURG

SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
hamburg@schindhelm.com

HANNOVER

SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
hannover@schindhelm.com

OSNABRÜCK

SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
osnabrueck@schindhelm.com

HUNGARY

BUDAPEST

SCWP SCHINDHELM

Zimányi & Fakó Rechtsanwälte
budapest@scwp.hu

ITALY

BOLOGNA

DIKE SCHINDHELM

DIKE Associazione Professionale
bologna@schindhelm.com

POLAND

BRESLAU

SDZLEGAL SCHINDHELM

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
wroclaw@sdzlegal.pl

WARSCHAU

SDZLEGAL SCHINDHELM

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajac I Wspólnicy sp.k.
warszawa@sdzlegal.pl

ROMANIA

BUKAREST

SCHINDHELM

Schindhelm & Asociatii S.C.A.
bukarest@schindhelm.com

SLOVAKIA

BRATISLAVA

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner s.r.o.
bratislava@scwp.com

SPAIN

VALENCIA

L&L SCHINDHELM

Loeber & Lozano SLP
valencia@loeberlozano.com

DENIA

L&L SCHINDHELM

Loeber & Lozano SLP
denia@loeberlozano.com

TURKEY

ISTANBUL

SCHINDHELM

Şeremetli & Partners
istanbul@schindhelm.com